

# **Öffentliche Bekanntmachung der** **Ortsgemeinde Frohnhofen** **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frohnhofen  
hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.  
Januar 1994 (GemO) und den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom  
23. September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen

in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende

## **Satzung**

über die Veränderungssperre gemäß den §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des  
aufzustellenden Bebauungsplanes „Ortskern“ der Ortsgemeinde Frohnhofen

beschlossen.

## **§ 1**

### **Sinn und Zweck**

Die Satzung dient dem Zweck die Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Orts-  
kern“ Ortsgemeinde Frohnhofen zu sichern.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre gemäß den §§ 14 und 16 BauGB  
umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Frohnhofen:

Gemarkung Frohnhofen Flst.Nrn. 2296, 2297/1, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2316, 2319,  
2340, 2372, 2373, 2374, 2377/2, 2377/3, 2377/4, 2378, 2379, 2455, 2456, 2457, 2458/1, 2458/2,  
2460, 2461, 2462, 2463/1, 2464/1, 2465/1, 2465/3, 2465/4, 2466, 2468, 2479/1, 2490 und Teile von  
Flst.Nrn. 2306, 2307, 2313, 2317, 2358, 2361/1, 2376, 2459, 2470, 2475, 2479

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit Geltungsbereich für den aufzustellenden  
Bebauungsplan „Ortskern“ Ortsgemeinde Frohnhofen und kann dem in Anlage B abgedruckten  
Lageplan entnommen werden. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich entsprechend § 2 dieser Satzung dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung  
Frohnhofen, den 30.04.2021

Thomas Weyrich  
Ortsbürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohnhofen, den 08.05.2021

gez. Thomas Weyrich  
Ortsbürgermeister

